

TURMBLICK

6. August 2021 Nr. 08 18. Jahrgang



Bekanntmachungen und Informationen des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden Stadt Lübz, Gallin-Kuppentin, Gehlsbach, Granzin, Kreien, Kritzow, Passow, Ruhner Berge, Siggelkow und Werder

AMT ELDENBURG LÜBZ

BEKANNTMACHUNGEN

Rechtsmittelbelehrung zur Veröffentlichung von Satzungen:

Soweit beim Erlass von Satzungen gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Stellenausschreibung

In der Gemeinde Passow wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt

ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin

zur Unterstützung des Gemeindearbeiters auf 450 €-Basis

Der Aufgabenbereich umfasst die Erfüllung kommunaler Aufgaben, die im Gemeindegebiet im Rahmen der Instandhaltung und Pflege der gemeindlichen Anlagen (Straßen, Grundstücke und Gebäude) zu erledigen sind, sowie kleiner Reparatur- und Wartungsaufgaben für die Passower Grundschule und die Kindertagesstätte.

Sie erfüllen die folgenden Anforderungen:

- abgeschlossene Berufsausbildung vorzugsweise in einem handwerklichen, landschaftspflegerischen oder baufachlichen Beruf,
- technisches Verständnis und handwerkliches Geschick,
- sichere Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit verschiedenster Kommunaltechnik,
- Führerschein Klasse C1E.

Sie zeichnen sich aus durch:

- gewissenhafte und korrekte Arbeitsweise,
- ausgeprägtes Pflicht- und Verantwortungsbewusstsein sowie Zuverlässigkeit,
- Teamfähigkeit und Belastbarkeit,
- Bereitschaft, sich auf wechselnde Tätigkeiten einzustel-
- freundlichen und kundenorientierten Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern.

Wir erwarten:

flexible monatliche Einsetzbarkeit entsprechend der anfallenden Aufgaben.

Sie haben Interesse an dieser vielseitigen Tätigkeit? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Bitte richten Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Abschluss- und Arbeitszeugnisse) schriftlich bis einschließlich 27.08.2021 an die Gemeinde Passow über

Amt Eldenburg Lübz

Amt Zentrale Dienste

- Bewerbung 450 € Stelle -

Am Markt 22

19386 Lübz

bzw. per E-Mail unter

personal@amt-eldenburg-luebz.de.

Nach dem 27.08.2021 eingehende Bewerbungen werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt. Die Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens nicht zurückgesandt und entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet. Eine schriftliche Eingangsbestätigung oder Zwischennachricht erfolgt nicht. Kosten, die im Zusammenhang mit einer Bewerbung bzw. dem Vorstellungsgespräch entstehen, werden nicht übernommen.

Haushaltssatzung des Amtes Eldenburg Lübz für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom **25.02.2021** und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt auf	
	einen Gesamtbetrag der Erträge von	4.066.100 EUR
	einen Gesamtbetrag der Aufwendungen	
	von	4.044.600 EUR
	ein Jahresergebnis nach Veränderung	
	der Rücklagen von	21.500 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

	2 111011111101011011 001	
a)	einen Gesamtbetrag der laufenden	
	Einzahlungen von	4.014.100 EUR
	einen Gesamtbetrag der laufenden	
	Auszahlungen von	3.986.900 EUR
	einen jahresbezogenen Saldo der	
	laufenden Ein- und Auszahlungen von	27.200 EUR
b)	einen Gesamtbetrag der Einzahlungen	
	aus der Investitionstätigkeit von	1.121.600 EUR

einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von

1.631.300 EUR

- 509.700 EUR

festgesetzt.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaß-

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 480.800 EUR.

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

0 EUR.

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

400.000 EUR.

§ 5

Amtsumlage

Die Amtsumlage wird auf 20,32 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt

Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

21.000 EUR.

Zum Finanzhaushalt

Der Saldo der laufenden Ein- und

Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

276.400 EUR.

Zum Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum

31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

679.100 EUR.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 30.06.2021 mit folgenden Entscheidungen erteilt:

1. Dem in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird die Genehmigung in Höhe von 480.800 EUR erteilt.

Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Finanzierung der investiven Maßnahme "Anbau Schulgebäude und Erneuerung Glasgang" gesichert ist.

2. Gegenüber dem Amt Eldenburg Lübz wird die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 bis spätestens zum 01.11.2021 angeordnet.

Lübz, 01.07.2021





Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Absatz 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 30.06.2021 durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim erteilt. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

von Montag, den 09.08.2021, bis Freitag, den 20.08.2021, zu den Öffnungszeiten im Rathausanbau, Zimmer 2-10, öffentlich aus.



Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes für das Vorhaben Netzverstärkung Güstrow - Wolmirstedt (BBPIG Vorhaben 39); 380-kV-Ersatzneubau Güstrow - Parchim Süd

I.

Die Vorhabenträgerin, die 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2 in 10577 Berlin, plant die Gesamtmaßnahme "Netzverstärkung Güstrow - Wolmirstedt", die aus mehreren Einzelmaßnahmen besteht. Für die oben genannte Einzelmaßnahme 380-kV-Ersatzneubau Güstrow - Parchim Süd, hat sie die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBI 1 S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Mai 2021 (BGB. 1 S. 1122), in Verbindung mit den §§ 1 und 72 bis 75 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 410), beantragt. Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern.

Das Gesamtvorhaben befindet sich als Vorhaben Nr. 39 in der Anlage zu § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als "Höchstspannungsleitung Güstrow - Parchim Süd - Perleberg - Stendal West - Wolmirstedt; Drehstrom Nennspannung 380 kV, mit den Einzelmaßnahmen Güstrow - Parchim Süd, Parchim Süd - Perleberg und Perleberg - Stendal West - Wolmirstedt". Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, sämtliche Einzelmaßnahmen von Süden nach Norden sukzessive umzusetzen und damit die Bestandsleitung von derzeit 220 kV auf 380 kV zu verstärken.

Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens ist der Abschnitt Güstrow - Parchim Süd. Die Vorhabenträgerin plant, die vorhandene 220-kV-Leitung in diesem Abschnitt durch eine leistungsfähigere 380-kV-Leitung mit 3.600 Ampere Stromtragfähigkeit zu ersetzen. Abgesehen von kleinräumigen Trassenoptimierungen bei Güstrow, Gerdshagen und Lancken ist beabsichtigt, die neue 380-kV-Freileitung in der Trasse der vorhandenen 220-kV-Freileitung aus dem Jahr 1958 zu errichten. Die Bestands-

leitung wird hierfür im Rahmen vorbereitenden Baufeldfreimachung im engen zeitlichen Zusammenhang kurz vorher bzw. zeitgleich zur Neuerrichtung der 380-kV-Leitung demontiert.

II.

Für das beantragte Vorhaben (Teilabschnitt Güstrow - Parchim Süd) besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der bis vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung; im Folgenden: UVPG alte Fassung).

Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Planfeststellungsverfahren einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern ist.
- dass beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern weitere relevante Informationen erhältlich sind und Äußerungen oder Fragen innerhalb der Einwendungsfrist eingereicht werden können,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG alte Fassung notwendigen Angaben enthalten; konkret wurden insbesondere vorgelegt:
 - Erläuterungsbericht,
 - Übersichtskarten, Lagepläne und Trassenpläne, Bauwerks- und Kreuzungsverzeichnis,
 - Rechtserwerbspläne und Rechtserwerbsverzeichnisse,
 - Wald und Hagpläne,
 - Umweltverträglichkeitsstudie mit allgemein verständlicher, nichttechnischer Zusammenfassung der Umweltauswirkungen,
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan mit einem Textteil, Maßnahmenblättern, und Maßnahmenplänen,
 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (inkl. Methodik),
 - Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen für
 - o das Europäische Vogelschutzgebiet "Nebel und Warinsee" (DE 2239-401),
 - o das Europäische Vogelschutzgebiet "Elde Gehlsbachtal und Quaßliner Moor" (DE 2638-471),
 - o das Europäische Vogelschutzgebiet "Warnowtal, Sternberger Seen und untere Mildenitz" (DE 2137-401).
 - o das Europäische Vogelschutzgebiet "Nossentiner/ Schwinzer Heide" (DE 2339-402) und
 - o das Europäische Vogelschutzgebiet "Wälder und Feldmark bei Techentin Mestlin" (DE 2437-401),
 - das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung "Waldund Gewässerlandschaft um Groß Upahl du Boitin" (DE 2238-302),
 - o das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung "Nebental mit Zuflüssen, verbundenen Seen und angrenzenden Wäldern" (DE 2239-301),
 - o das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung "Mildenitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen" (DE 2338-304),
 - o das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung "Wälder bei Mestlin und Langenhägener Seewiesen" (DE 2437-301),
 - Unterlagen zu den Kartierungen von Brutvögeln, Amphibien, Reptilien, Zug- und Rastvögeln sowie zu Fledermäusen sowie zu wertgebenden Pflanzenarten,
 - Unterlagen zur elektromagnetischen Umweltverträglichkeit,
 - Untersuchungen zu Schallemissionen,
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG alte Fassung ist

III.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie wird die Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Die Planunterlagen stehen in der Zeit vom

23. August 2021 bis einschließlich den 22. September 2021

für die Dauer eines Monats auf der Internetseite des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter

http://em.regierung-mv.de/guestrow-parchimsued der Öffentlichkeit zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung. Maßgeblich ist der Inhalt der dort veröffentlichten Unterlagen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 PlanSiG).

Als **zusätzliches Informationsangebot** können die Planunterlagen in dem oben genannten Zeitraum gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG in den nachfolgend genannten Auslegungsstellen während der genannten Öffnungszeiten eingesehen werden:

Barlachstadt Güstrow, Baustraße 33, 18273 Güstrow, im Flur des Stadtentwicklungsamtes 4. OG, während nachfolgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Ansprechpartnerin: Frau Regine Schneider

Telefonnummer: 03843 769438

E-Mail-Aadresse: regine.schneider@guestrow.de

im **Stadthaus der Stadt Parchim**, Blutstraße 5, 19370 Parchim, Zimmer 111, während nachfolgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:30 Uhr bis 16: 30 Uhr
Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:30 Uhr bis 17:00 Uhr und

nach vorheriger Absprache

Ansprechpartner: Herr Pellin und Frau König Telefonnummer: 03871 71-513 und 03871 71-511

E-Mail-Adresse: FB6@parchim.de

im **Amt Eldenburg Lübz** (Rathaus), Am Markt 22, 19386 Lübz, im Amt für Stadt-und Gemeindeentwicklung, während nachfolgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

 Dienstag
 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

 Donnerstag
 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

 Freitag
 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung Ansprechpartner: Herr Salomon

Telefonnummer: 038731/507-0

E-Mailadresse: info@amt-eldenburg-luebz.de

im **Amt Parchimer Umland**, Walter-Hase-Str. 42,19370 Parchim, Raum 126, während nachfolgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

 Mittwoch
 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

 Donnerstag
 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

 Freitag
 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Ansprechpartnerin: Frau Stappenbeck Telefonnummer: 03871 4213-37

E-Mail-Adresse: stappenbeck@amtpu.de

im **Amt Güstrow-Land**, Haselstraße 4, 18273 Güstrow, Zimmer 205 im Bau- und Ordnungsamt, während nachfolgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Ansprechpartnerin: Frau Blank Telefonnummer: 03843 693338

E-Mail-Adresse: n.blank@amt-guestrow-land.de

im **Amt Goldberg-Mildenitz**, Raiffeisenstraße 4, 19399 Goldberg, im Flur 1. OG des Verwaltungsgebäudes, während nachfolgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Mittwoch und Freitag geschlossen

Termin außerhalb der Sprechzeiten nach Vereinbarung Ansprechpartnerinnen: Frau Voß / Frau Bensler Telefonnummer: 038736 82054 oder 038736 82053 E-Mail-Adresse: info@amt-goldberg-mildenitz.de

Die Einsichtnahme vor Ort erfordert aufgrund der allgemeinen Pandemielage eine vorherige Terminabsprache bei den oben genannten Auslegungsstellen unter den vorstehend angegebenen Kontaktdaten. Aufgrund der aktuellen COVID-19-Situation wird auf die Pflicht zur Einhaltung der jeweils aktuellen Hygienevorschriften (z. B. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, Einhaltung der Abstandsregeln zu anderen Personen) beim Betreten der Auslegungsstellen hingewiesen. Sollte es infolge der COVID-19-Situation während der Auslegung der Planunterlagen zu einer vollständigen Schließung der oben genannten Auslegungsstellen für den Publikumsverkehr kommen oder der Zugang einzelner Personen aus sonstigen pandemiebedingten Gründen untersagt sein, wird als weiteres zusätzliches Informationsangebot im vorgenannten Zeitraum gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 PlanSiG der Versand der Planunterlagen auf einem USB-Stick angeboten. Wenden Sie sich hierzu bitte an die vorstehend aufgeführten Ansprechpartner der Auslegungsstellen oder an das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (Schloßstraße 6-8, 19053 Schwerin, Tel.: 0385-588-18331, E-Mail: Silke-Karen.Saubert@em.mv-regierung.de).

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG M-V in Verbindung mit § 21 Absätze 1 und 2 UVPG (in der im Zeitpunkt dieser Bekanntmachung gültigen Fassung) bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. spätestens bis

einschließlich 22. Oktober 2021 (Freitag),

bei folgenden Behörden <u>schriftlich oder zur Niederschrift</u> **Einwendungen** gegen den Plan erheben:

- Ministeriumfür Energie, Infrastrukturund Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, Schloßstraße 6-8,
 Referat 330, 19053 Schwerin,
- Stadt Parchim, Blutstraße 5, 19370 Parchim,
- Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz,

- Amt Parchimer Umland, Walter-Hase-Str. 42, 19370
 Parchim,
- Amt Goldberg-Mildenitz, Raiffeisenstraße 4, 19399 Goldberg,
- o **Barlachstadt Güstrow**, Baustraße 33, 18273 Güstrow,
- o Amt Güstrow-Land, Haselstraße 4, 18273 Güstrow.

Für Vereinigungen i.S.v. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG M-V gilt dies für die Abgabe von Stellungnahmen entsprechend.

Die vorgenannte Frist ist eine gesetzliche Frist und kann nicht verlängert werden. Zur Fristwahrung ist der Tag des Eingangs der Einwendung oder Stellungnahme bei der Behörde maßgeblich, nicht das Datum des Poststempels. Der Eingang von Einwendungen und Stellungnahmen wird nicht bestätiet.

Einwendungen und Stellungnahmen gegen das Vorhaben müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Einwendungsschreiben sollen zudem Vor- und Zunamen, die volle Anschrift und die eigenhändige Unterschrift des Einwenders enthalten, dies gilt in entsprechender Weise für Vereinigungen § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG M-V. Sofern eine Einwendung oder Stellungnahme zur Niederschrift erhoben wird, sind die Zutrittsregelungen und Terminabsprachen des jeweiligen Dienstgebäudes zu beachten.

Bei Einwendungen und Stellungnahmen die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Gleichförmige Eingaben, die die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar enthalten oder dem Erfordernis, dass Vertreter nur eine natürliche Person sein kann, nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 VwVfG M-V).

Mit Ablauf der Einwendungs- und Stellungnahmefrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, gem. § 73 Abs. 4 Satz 3 und 6 VwVfG M-V im Verwaltungsverfahren **ausgeschlossen**.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen und Stellungnahmen der Vorhabenträgerin und den von ihr Beauftragten gem. § 43a Nr. 2 EnWG durch die Planfeststellungsbehörde zur Verfügung zu stellen sind, um eine **Erwiderung** zu ermöglichen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind gem. § 43a Nr. 2 EnWG zu beachten. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Auf diese Möglichkeit wird hiermit hingewiesen.

3. Nach dem Ablauf der Einwendungs- und Stellungnahmefrist gem. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG M-V wird das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, wenn Einwendungen oder Stellungnahmen eingereicht wurden, über die Durchführung eines **Erörterungstermins** gem. § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG M-V oder die ersatzweise Durchführung einer Online-Konsultation gem. § 5 Abs. 2 u. 4 PlanSiG bzw. den Ersatz einer Online-Konsultation auch durch eine Telefon- oder Videokonferenz gem. § 5 Abs. 5 Satz 1 PlanSiG entscheiden.

Ein Erörterungstermin und eine Online-Konsultation finden gem. § 43a Nr. 3 EnWG nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen oder alle Einwender auf eine Erörterung verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser gem. § 73
Abs. 6 Satz 2 VwVfG M-V mindestens eine Woche vorher
ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden, die Vorhabenträgerin sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gem. § 73 Abs. 6 Satz 3 VwVfG M-V von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Vorhabenträgerin mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese gem. § 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG M-V durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**. Findet eine ersatzweise Online-Konsultation statt, werden die zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 PlanSiG von der Durchführung der Online-Konsultation benachrichtigt. Die vorstehend geschilderten Regelungen der Benachrichtigung gem. § 73 Abs. 6 Satz 2-4 VwVfG M-V gelten entsprechend.

Ein Ersatz der Online-Konsultation durch eine Telefon- oder Videokonferenz ist gem. § 5 Abs. 5 PlanSiG nur mit Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten möglich.

Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin oder einer ersatzweisen Online-Konsultation bzw. Telefon- oder Videokonferenz, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

- 5. **Kosten**, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Abgabe von Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder einer ersatzweisen Online-Konsultation bzw. einer Telefon- oder Videokonferenz oder für einen Bevollmächtigten entstehen, werden nicht erstattet.
- 6. Über die Zulässigkeit des Vorhabens und die erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern entschieden.

Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens - ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen - durch Erlass eines **Planfeststellungsbeschlusses** oder die **Ablehnung** des Antrags auf Planfeststellung in Betracht.

Der Planfeststellungsbeschluss wird der Vorhabenträgerin und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 1 VwVfG M-V).

Sind außer an die Vorhabenträgerin mehr als 50 Zustellungen an Einwender und diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vorzunehmen, können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG M-V).

- 7. Von Beginn der Auslegung der Pläne an tritt für die betroffenen Flächen eine Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
- 8. Aufgrund der seit dem 25.05.2018 anwendbaren Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren gespeichert und verarbeitet werden.

Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit der Einwender beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Die Stelle, die die Daten erhebt, darf die Daten an die Planfeststellungsbehörde und an von ihr beauftragte Dritte sowie an die Vorhabenträgerin und von ihr beauftragte Dritte zur Auswertung der Einwendungen weitergeben.

Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) und e) DSGVO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz M-V.

Sofern der Name und die Anschrift des Einwenders für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind, sollen Name und Anschrift auf Verlangen des Einwenders vor der Weitergabe der Einwendung an die Vorhabenträgerin oder von ihr beauftragte Dritte unkenntlich gemacht werden.

Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO). Anträge auf Auskunft zu den erhobenen personenbezogenen Daten im Planfeststellungsverfahren sind zu richten an das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schloßstr. 6 - 8, 19053 Schwerin.

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht dem Betroffenen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Vor-aussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Artikel 17, 18 und 21 DSGVO).

Hinsichtlich der Informationen nach Artikel 12 bis 14 DSGVO über die Verarbeitung personenbezogener Daten wird auf das bei Auslegung den Planunterlagen beigefügte Hinweisblatt zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren verwiesen. Diese Hinweise zum Datenschutz sind auch im Internet unter:

https://www.regierung-mv.de/Datenschutz/einsehbar.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter

 $http:/\!/em.regierung-mv.de/guestrow-parchimsued eingesehen werden.\\$

Schwerin, den 13. Juli 2021

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde

Hinweis:

Die amtlichen Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.

INFORMATIONEN

Kinderfreizeitbonus für Familien mit Wohngeld

Die aufgrund der Corona-Pandemie erfolgten Einschränkungen haben gerade Kinder und Jugendliche stark belastet.

Die Bundesregierung hat deshalb das Aktionsprogramm "Aufholen nach Corona 2021/2022" beschlossen.

Ein wesentlicher Bestandteil des Aktionsprogramms ist der Kinderfreizeitbonus.

Was ist der Kinderfreizeitbonus?

Der Kinderfreizeitbonus soll bedürftige Familien und Familien mit geringem Einkommen dabei unterstützen, dass ihre Kinder Angebote zur Freizeitgestaltung wahrnehmen und Versäumtes nachholen können. Es handelt sich um eine **Einmalzahlung** in Höhe von **100 Euro pro Kind und Jugendlichen unter 18 Jahren.**

Wer erhält den Kinderfreizeitbonus?

Nicht alle Familien erhalten den Kinderfreizeitbonus. Er wird nur gewährt, wenn für den Monat **August 2021** bestimmte Sozialleistungen wie Wohngeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe oder SGB II-Leistungen ("Hartz IV") bezogen werden.

Die Auszahlung für Familien mit Wohngeld erfolgt durch die Familienkasse.

Der Kinderfreizeitbonus wird nicht auf andere Sozialleistungen angerechnet und zusätzlich zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe gewährt.

Muss der Kinderfreizeitbonus beantragt werden?

Das hängt davon ab, ob Sie neben dem Wohngeld auch noch Kinderzuschlag von der Familienkasse beziehen.

Beziehen Sie im August 2021 Kinderzuschlag und Wohngeld, wird Ihnen der Kinderfreizeitbonus automatisch und ohne Antrag ausgezahlt.

Wenn Sie im August 2021 Wohngeld, aber keinen Kinderzuschlag beziehen, stellen Sie bitte einen Antrag auf den Kinderfreizeitbonus bei Ihrer Familienkasse. Dem Antrag ist eine Kopie des Wohngeld-Bewilligungsbescheides beizufügen.

Das Antragsformular und weitere Informationen finden Sie unter https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinder-freizeitbonus.

Bei Fragen zum Kinderfreizeitbonus und zum Antragsverfahren wenden Sie sich bitte an Ihre Familienkasse.

Wohngeldbehörde

Der Landkreis fördert wieder gemeinschaftsstärkende Kleinstprojekte

In diesem Jahr fördert der Landkreis Ludwigslust-Parchim erneut Aktivitäten aus der Bevölkerung mit demografischem Mehrwert. Städte, Gemeinden, Initiativen, Verbände oder Vereine mit ihren Akteur*innen, die im Landkreis engagiert sind, haben die Möglichkeit, Projekte für einen lebenswerten ländlichen Raum zu entwickeln. Ziel ist es, insbesondere Impulse für eine zukunftsorientierte, generationsübergreifende Entwicklung im Landkreis zu geben. Mit einem Kleinprojektefonds sollen entsprechende Initiativen nun finanziell unterstützt werden. Der Umsetzungszeitraum startet am 01.10.2021 und endet am 30.06 2022

Es geht darum, Moderationsprozesse oder Kleinstprojekte möglichst zeitnah und durch konkrete Folgemaßnahmen zu realisieren. Dabei sollen eine effektive Kommunikation und lebendige Gemeinschaft gefördert werden. Im letzten und auch diesem Jahr konnten durch die Förderung bereits Outdoortreffpunkte für Jung und Alt geschaffen, gemeinsame Veranstaltungen initiiert sowie Projekte für die digitale Kompetenzausbildung von Senior*innen unterstützt werden.

Die Zuwendung des Landkreises soll dabei Unterstützung für lokale Initiativen bzw. Maßnahmen bieten. Die eingereichten Projektideen können eine Fördersumme von maximal **5.000 €** erhalten. Bis zum 31.08.2021 können Projektideen eingereicht werden. Das Antragsformular für Ihre gemeinschaftsstärkende Maßnahme finden Sie auf der Homepage www.kreis-lup.de/zwk. Dieses können Sie ausgefüllt an den Fachdienst Gleichstellung, Generationen und Vielfalt weiterleiten. Bei auftretenden Fragen wenden Sie sich bitte telefonisch an Teresa Hildwein,

Tel.: 03871 7221610 oder per E-Mail an teresa.hildwein@kreis-lup.de.

Social Media

Die Förderung gemeinschaftsstärkender Kleinstprojekte geht in die zweite Runde! Nachdem im letzten Jahr zahlreiche kreative Ideen zur Förderung eines lebenswerten ländlichen Raumes eingegangen sind und umgesetzt wurden, die Impulsen für eine zukunftsorientierte, generationsübergreifende Entwicklung gaben, können nun wieder Anträge gestellt werden. Der Landkreis Ludwigslust-Parchim fördert gemeinnützige Aktivitäten mit bis zu 6.000 Euro, die mit einem demografisch-gesellschaftlichen Mehrwert verbunden sind. Es sollen Projekte gefördert werden, die das Gemeinschaftsleben in unserem Landkreis stärken. Weitere Informationen sowie das Antragsformular finden Sie unter: www.kreis-lup.de/lupleben.







Der Landkreis schnürt neues Bildungspaket für Vereine



Liebe ehrenamtlich Engagierte,

auch im zweiten Halbjahr möchten wir Ihnen wieder kostenlose Weiterbildungen für Ihre ehrenamtliche Arbeit anbieten. In der ersten Jahreshälfte konnte das Projektteam Hauptamt stärkt Ehrenamt, welches durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und den Deutschen Landkreistag gefördert wird, bereits über 200 Teilnehmer*innen mit Seminaren unterstützen. Wir freuen uns, das Themenfeld durch neue Referenten*innen erweitern zu können und hoffen auf Ihre rege Teilnahme. Die Veranstaltungen finden wieder online statt. Das bringt folgende Vorteile für Sie:

- Virtuelle Weiterbildung ohne lange Fahrtwege
- Kostenlose Anmeldung und Teilnahme für Ehrenamtliche
- Erfahrene Referenten*innen

Nachfolgend finden Sie eine Übersicht der verschiedenen Weiterbildungen. Viele Gelegenheiten für Sie, neue Impulse und nützliche Informationen mit zurück in Ihre Vereine zunehmen. Wenn Ihnen eine Veranstaltung zusagt, melden Sie sich bitte bei uns an.

Und wie immer gilt: bei Fragen rund ums Ehrenamt oder weitere Ideen für Weiterbildungen kontaktieren Sie uns:

Steffen Braun/Anna Schiefler:

steffen.braun@kreis-lup.de / anna.schiefler@kreis-lup.de

Ihr Team Hauptamt stärkt Ehrenamt

Anna Schiefler und Steffen Braun







Online-Weiterbildungen für Vereine und Verbände im 2. Halbjahr

27.07.2021 Buchführung I. in gemeinnützigen Vereinen **17:30 Uhr**Referent:
Wolfgang Pfeffer

Im ersten Seminar zur Buchführung im gemeinnützigen Verein und den sich daraus ergebenden Buchführungspflichten werden rechtliche Grundlagen, Besonderheiten und Abschreibungen kompakt behandelt.

10.08.2021 Buchführung II. in gemeinnützigen Vereinen

17:30 UhrReferent:
Wolfgang Pfeffer

Das zweite Seminar zur Buchführung im gemeinnützigen Verein behandelt die Fragen der Buchhaltungsorganisation und typische Spezialfragen zur Rechnungslegung. Ausführlich besprochen werden der Aufbau der Buchhaltung, Kassenführung und besondere Buchungsfälle.

09.09.2021

Nachwuchsgewinnung: Motivation steigern für ein Ehrenamt

17:30 UhrReferent:
Volkmar Suhr

Eine Zukunftsfrage für alle Vereine. Wie erreiche ich neue Zielgruppen? Der "Lockdown" hat die Nachwuchsarbeit in vielen Bereichen zum Erliegen gebracht. Holen Sie sich neue Impulse für Ihren Verein und verbessern Sie Ihre Kompetenzen in einem wichtigen Bereich.

13.09.2021 Recht am Bild

18:00 Uhr Referent:

Jan Graupner

Fotos werden von Vereinen gerne genutzt, um sich auf der eigenen Webseite zu präsentieren, in den sozialen Medien wie Facebook und Instagram ist eine bildlose Präsenz gar undenkbar. Doch auch abseits des Internets, etwa bei Vereinsfesten und Veranstaltungen, stellt sich die Frage, wer eigentlich welche Rechte an den aufgenommenen Fotos hat?

28.09.2021 Steuererklärung für Vereine

17:30 Uhr

Referent: Wolfgang Pfeffer

Die Steuererklärung ist - zumindest bei kleineren Vereinen - etwas, was auch ohne Steuerberater bewältigt werden kann. Gezeigt wird der Umgang mit den aktuellen Steuerformularen unter ELSTER und die Zusammenstellung der erforderlichen weiteren Unterlagen.

12.10.2021

17:30 Uhr Referent:

Grundwissen für die Vereinsleitung

Wolfgang Pfeffer

In der Veranstaltung werden unter anderem Rechte und Pflichten des Vorstands und Haftungsrisiken im Verein besprochen.

26.10.2021 Grundlagen des Fundraising

17:00 Uhr Referent: Tobias Döppe

Was ist Fundraising? Wie entwerfe ich eine Projektskizze? Wie lese ich ein Förderprogramm? Diese Fragen werden kurz und kompakt beantwortet.

16.11.2021 Interaktive Antragswerkstatt

17:00 Uhr

Referent: Tobias Döppe

Wie erstelle ich einen Projektantrag? Welche Regeln müssen beachtet werden? Sie haben bereits eine Idee oder schon einen ersten Antragsentwurf? Oder Sie sind mit Ihrem letzten Antrag nicht durchgedrungen? Bringen Sie Ihn mit und wir helfen Ihnen bei der Antragsstellung weiter.

25.11.2021 Datenschutz für Vereine

18:00 Uhr

Referent.

Herr Patrick Nessler

Datenschutz stellt auch Vereine vor Herausforderungen. In diesem Seminar werden konkrete Anforderungen an Vereine erläutert, Pflichten erklärt und über den anfallenden Handlungsbedarf aufgeklärt.

Interesse? Melden Sie sich jetzt schnell, kostenlos und unkompliziert an:

Steffen Braun

Anna Schiefler

E-Mail:

E-Mail:

steffen.braun@kreis-lup.de Telefon: 03871 722-1611

anna.schiefler@kreis-lup.de Telefon: 03871 722-1612

Wir freuen uns über Ihre Anmeldung!



Sie haben Ihr Amtsblatt nicht erhalten?

Bitte melden Sie sich in der Linus Wittich Medien KG bei Frau Brych

Tel.: 039931 57938, Fax: 039931 57930 E-Mail: reklamationen@wittich-sietow.de

Gern können Sie sich Ihr Exemplar auch im Rathaus Lübz direkt abholen.

Der nächste Turmblick erscheint am 03.09.2021.

Redaktionsschluss

Amt Eldenburg Lübz: 17.08.2021

WIR GRATULIEREN

Geburtstagsjubilare im Monat Juli 2021

Gebuitstagsjubitai	e mi Monat	Jun 2021
Herrn Gladasch, Hartmut	Passow OT Unter Brüz	zum 70. Geburtstag
Herrn Bulgrin, Manfred	Siggelkow	zum 70. Geburtstag
Herrn Roper, William	Ruhner Berge	
,	OT Drenkow	zum 70. Geburtstag
Herrn Büchling, Wolfgang	Passow	zum 70. Geburtstag
Frau	Ruhner Berge	
Tetzlaff, Rita Inge Gertrud	OT Zachow	zum 70. Geburtstag
Frau Kretlow, Angret	Siggelkow	
	OT Neuburg	zum 70. Geburtstag
Frau Herbst-Wille, Eveline	Kreien	
	OT Ausbau	
	Kreien	zum 70. Geburtstag
Frau Gieb, Roswitha	Ruhner Berge	70 0 1
	OT Drenkow	zum 70. Geburtstag
Herrn Pietraschko, Win-	Gallin-Kuppen-	
fried	tin OT Kunnontin	zum 90 Cohurtatas
Frau Würge, Brigitte	OT Kuppentin Siggelkow	zum 80. Geburtstag
Trau wurge, Brightte	OT Groß Pan-	
	kow	zum 80. Geburtstag
Frau Traut, Rosemarie	Ruhner Berge	s. Conditions
Trad Tradi, Rosellario	OT Suckow	zum 80. Geburtstag
Frau Grön, Anna	Gehlsbach	
,	OT Vietlübbe	zum 80. Geburtstag
Herrn Lehnberg, Rüdiger	Gallin-Kuppen-	
G, G	tin	
	OT Gallin	zum 80. Geburtstag
Herrn Zack, Dieter	Ruhner Berge	
	OT Marnitz	zum 80. Geburtstag
Herrn Gericke, Siegfried	Kritzow	
	OT Benzin	zum 85. Geburtstag
Herrn Schibal, Thomas	Passow	zum 90. Geburtstag
Frau Funke, Annemarie	Lübz	zum 80. Geburtstag
Herrn Rautenberg, Erwin	Lübz	zum 80. Geburtstag
Herrn Wollschläger, Horst	Lübz	zum 80. Geburtstag
Frau Kühn, Helga	Lübz	zum 80. Geburtstag
Frau Schulz, Anneliese	Lübz	zum 80. Geburtstag
Frau Finck, Sigrid	Lübz	zum 80. Geburtstag
Frau Flemming, Melitta	Lübz	zum 80. Geburtstag
Frau Kluth, Emma	Lübz	zum 80. Geburtstag
Frau Schleede, Erika	Lübz	zum 80. Geburtstag
Frau Papenbroock, Inge	Lübz	zum 85. Geburtstag
Frau Rieland, Helga	Lübz	zum 85. Geburtstag
Frau Hacker, Erika	Lübz	zum 85. Geburtstag
Frau Skusa, Helga	Lübz	zum 85. Geburtstag
Herrn Walker, Bruno	Lübz	zum 85. Geburtstag
Frau Ziegler, Waltraut	Lübz	07 C-1
Horry Wienelso Frank	OT Burow	zum 85. Geburtstag
Herrn Wiencke, Ernst	Lübz	zum 85. Geburtstag
Herrn Schalow, Kunibert	Lübz	zum 85. Geburtstag
Frau Buchholz, Hannelore	Lübz	zum 85. Geburtstag
Frau Tratzka, Theresia	Lübz	zum 85. Geburtstag
Frau Neupauer, Lilly	Lübz	zum 90. Geburtstag
Herrn Lehmann, Günther	Lübz	zum 91. Geburtstag
Herrn Bensler, Adolf	Lübz	zum 92. Geburtstag
Frau Meier, Erika Lotte	Lübz	num 00 C-1
Alma	T ml	zum 92. Geburtstag
Frau Tetzlaff, Edith	Lübz	zum 94. Geburtstag
Herrn Wolff, Horst	Lübz	zum 94. Geburtstag
Frau Haecker, Erika	Lübz	zum 98. Geburtstag



STADT LÜBZ



BEKANNTMACHUNGEN

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Lübz für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 45 i. V. m. §§ 47 und 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom **09.06.2021** und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

ŞІ

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 werden

1.	im Ergebnishaushalt	von bisher EUR	auf EUR
	der Gesamtbetrag der Erträge	14.313.400	14.313.400
	der Gesamtbetrag der		
	Aufwendungen	14.534.300	14.534.300
	das Jahresergebnis nach		
	Veränderung der Rücklagen	- 220.900	- 220.900
2.	im Finanzhaushalt		
	a) der Gesamtbetrag der laufender	1	
	Einzahlungen	13.797.100	13.797.100
	der Gesamtbetrag der laufender	1	
	Auszahlungen	13.737.100	13.737.100
	der jahresbezogene Saldo		
	der laufenden Ein- und		
	Auszahlungen	60.000	60.000
	b) der Gesamtbetrag der		
	Einzahlungen aus		
	Investitionstätigkeit	6.445.000	4.911.500

der Gesamtbetrag der		
Auszahlungen aus		
Investitionstätigkeit	6.505.000	5.121.500
der Saldo der Ein- und		
Auszahlungen aus		
Investitionstätigkeit	- 60.000	- 210.000
festgesetzt.		

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt

von bisher 0 EUR auf

0 EUR.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt

von bisher

3.595.000 EUR auf

4.695.000 EUR.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt

von bisher 1.350.000 EUR auf 1.350.000 EUR.

§ 5

Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- . Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftliche Flächen

(Grundsteuer A)

von bisher 350 v. H. auf 350 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

von bisher 430 v. H. auf 430 v. H.

2. Gewerbesteuer

von bisher 380 v. H. auf 380 v. H.

§ 6

Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt

statt bisher 75,175 Vollzeitäquivalente (VzÄ) nunmehr 75,175 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7

Eigenbetrieb Abwasser Stadt Lübz

Die Veranschlagungen des Eigenbetriebs Abwasser der Stadt Lübz bleiben mit der Nachtragshaushaltssatzung unverändert.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1. zum Ergebnishaushalt

das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres

von bisher 2.081.300 EUR auf voraussichtlich 2.081.300 EUR.

2. zum Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres

von bisher 1.896.700 EUR auf voraussichtlich 1.896.700 EUR.

3. zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals

zum 31. Dezember des Haushaltsjahres

von bisher 27.796.300 EUR auf voraussichtlich 27.796.300 EUR.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 30.06.2021 mit folgenden Entscheidungen erteilt:

- Der unter § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird vollständig in Höhe von 4.695.000 EUR genehmigt.
- 2. Die Begründung einer Zahlungsverpflichtung in Form der Zahlung einer Leibrente in Höhe von 5.000 EUR pro Monat, längstens bis zum Februar 2057, wird genehmigt.
- 3. Gegenüber der Stadt Lübz wird die Feststellung der Jahresabschlüsse 2017 und 2018 bis spätestens zum 30.09.2021 angeordnet.

- 4. Gegenüber der Stadt Lübz wird angeordnet, dass die Bürgermeisterin unmittelbar nach der Veröffentlichung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021 die Inanspruchnahme des investiven Auszahlungsansatzes für die Maßnahme "Zuschuss an Träger der geplanten Seniorenwohnanlage auf dem Gelände des ehemaligen Krankenhauses zur Vorbereitung der Fläche" in Höhe von 250.000 EUR sperrt.
 - Die Sperrverfügung ist innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung der Nachtragshaushaltssatzung der Kommunalaufsicht vorzulegen.
- 5. Für die Entscheidung zu 4. wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Lübz, 01.07.2021





Hinweis:

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 47 Absatz 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 30.06.2021 durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim erteilt.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

von Montag, den 09.08.2021, bis Freitag, den 20.08.2021,

zu den Öffnungszeiten im Rathausanbau, Zimmer 2-10, öffentlich aus.

Lübz, den 01.07.2021



Hinweis:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.

INFORMATIONEN

Gewerbeverein aktiviert Festwochenende vom 20. bis 22. August 2021

Der Gewerbeverein Lübz plant nach langer Kulturauszeit, endlich wieder ein Highlight für die Stadt Lübz aufzulegen. Gemeinsam mit anderen Partnern ist beabsichtigt, vom 20. bis 22. August ein Festwochenende zu gestalten.

Leider konnten bislang Corona bedingt öffentliche Veranstaltungen nicht durchgeführt werden. Die lange fehlende Öffnungsperspektive hat allen sehr zugesetzt. Mit diesem Fest wollen wir die Hoffnungen vieler Lübzer und Gäste, endlich wieder miteinander feiern zu können, erfüllen.

Die Vorbereitungen sind seit einiger Zeit in vollem Gange. Ein abwechslungsreiches und ansprechendes dreitägiges Programm soll Jung und Alt zum Erleben, Genießen und Erholen einladen. Wann, wenn nicht jetzt, sind sich die Akteure einig.

Am Programm wird noch gebastelt. Geplant ist unter anderem ein zünftiger Frühschoppen am Sonntagvormittag; Kultur, Spiel und Spaß am Samstag; Saturday Night Live am Abend sowie ein speziell für die regionalen Vereine ausgerichteter Abend am Freitag. Für eine interessante Vielfalt sorgen Künstler aus der Region, die ebenfalls eine finanzielle und emotionale Durststrecke verkraften müssen.

Das Feedback ist ausgesprochen positiv, alle freuen sich auf diesen Höhepunkt.

Wir bedanken uns bei allen, die uns mit sächlichen Leistungen und Geldspenden unterstützen.

Knackpunkt ist das Schutz- und Hygienekonzept. Dafür bedarf es der Genehmigung durch das Gesundheitsamt.

Gewerbeverein Lübz



Foto: Gewerbeverein Lübz

Sitzungstermine

Die nächste öffentliche Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport, Kultur, Umwelt und allgem. Ordnung findet am Montag, dem 9. August 2021, um 18:00 Uhr im Bürgersaal der Stadt Lübz, Am Markt 23 in 19386 Lübz statt.

Die nächste öffentliche Sitzung der Stadtvertretung Lübz findet am Mittwoch, dem 18. August 2021, um 19:00 Uhr in der Aula der Grundschule Lübz, Schützenstr. 36 in 19386 Lübz statt.

Der Bericht der Bürgermeisterin steht allen Interessierten zur Sitzung der Stadtvertretung Lübz im Bürgerinformationssystem (www.amt-eldenburg-luebz.sitzung-online.de/bi/allris.net.asp) zur Verfügung. Im Rathaus hängt er in Auszügen im Foyer unter den Bekanntmachungen aus. Der ausführliche Bericht kann zu den Sprechzeiten (mit Anmeldung) im Sekretariat, Raum 2A-12 im Altbau, eingesehen werden.

Die Tagesordnungen werden auf der Homepage des Amtes Eldenburg Lübz unter der Rubrik Bürgerinformation/Sitzungskalender, im Bürgerinformationssystem sowie an den Bekanntmachungstafeln der Stadt Lübz veröffentlicht.

Die Einwohner sind herzlich eingeladen.

Der **Hauptausschuss** führt seine nächste Sitzung am Dienstag, dem 10. August 2021, im Beratungsraum (Rathausneubau), Am Markt 22 in 19386 Lübz durch. Die Sitzung ist nichtöffentlich.

GEMEINDE GEHLSBACH

BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der Gemeinde Gehlsbach im Umlaufverfahren vom 09.07.2021:

Nichtöffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 23/2021/009

Auftragsvergabe für die Baumaßnahme "Beregnungsanlage Sportplatz Vietlübbe"

Beschluss-Nr. 23/2021/010 -

Vermessungsauftrag zur Bildung von drei Baugrundstücken im OT Karbow an der Lindenstraße und Bildung einer Teilfläche von ca. 110 m² zwecks Grundstückserwerb von Lindenstraße 6

Beschluss-Nr. 23/2021/011 -

Vermessungsauftrag zur Bildung einer eigenständigen Wege- und Verkehrsfläche zwecks Wiederherstellung eines Verbindungsweges in der Gemeinde Gehlsbach

Hinweis:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.



BEKANNTMACHUNGEN

Einladung Jagdgenossenschaft Granzin

Als Notvorstand der Jagdgenossenschaft Granzin lade ich alle Grundeigentümer, die mit ihren Grundflächen in der Jagdgenossenschaft vertreten sind, zur

Mitgliederversammlung am Freitag, dem 03.09.2021, 18:00 Uhr,

in die Gaststätte "Bauerntanz" in 19386 Granzin, Strahlendorfer Weg 18 ein.

Tagesordnung:

- Eröffnung durch die Bürgermeisterin und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Beschluss der Mustersatzung und Satzungsänderung zur Konstituierung der Jagdgenossenschaft
- 3. Bestätigung der Beschlüsse der Jagdgenossenschaft vom 18.02.1992 bis 31.10.2020
- 4. Bericht des Vorstandes
- 5. Kassenbericht und Bericht der Revisionskommission
- 6. Entlastung des Vorstandes
- 7. Beschlüsse zu den Pachtbedingungen (Pachthöhe, Pachtdauer, Pachtgröße und Vergabe der Jagdpachtverträge)
- 8. Bestätigung der Beschlüsse des Notvorstandes
- 9. Entlastung des Notvorstandes
- 10. Beschluss zur Verwendung der Jagdpachteinnahmen
- 11. Wahl des Vorstandes
- 12. Sonstiges

Lassen sich Eigentümer vertreten, haben die Bevollmächtigten vor der Versammlung eine entsprechende schriftliche Erklärung des Eigentümers vorzulegen.

K. Wegener

Bürgermeisterin Gemeinde Granzin als Notvorstand

Hinweis:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.

INFORMATIONEN

Neue Bereifung des Kommunaltraktors

Die Gemeinde Granzin und unser Gemeindearbeiter Herr Wollenberg konnten sich im Juli über die neue Bereifung des Kommunaltraktors freuen.

Die neuen Reifen wurden kostenlos von der Firma Schmidt & Co GmbH aus Greven zu Verfügung gestellt und montiert.

Damit gehören die sich häufenden "Plattfüße" der Vergangenheit



Christiane Erfeldt und Andre Wollenberg bei der Übergabe. Foto: Gemeinde Granzin

Die Gemeinde Granzin bedankt sich herzlichst für diese spontane Unterstützung.

Hoffest

Beim Grevener Hoffest am 25.09.2021 wollen wir als Gemeinde wieder aktiv mit unserem Kartoffelpufferstand dabei sein. Wir suchen noch fleißige Helfer und Helferinnen für unser Team. Wer uns mit Spaß und guter Laune beim Backen, Aufbauen, Dekorieren oder Kassieren helfen möchte, meldet sich bitte bei Jan Buchholz unter 0162 4141410.

GEMEINDE KRITZOW

BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Kritzow vom 12.07.2021

Öffentliche Beschlussfassung:

<u>Beschluss-Nr. 09/2021/009</u> - Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Kritzow für das Haushaltsjahr 2018

Die Gemeindevertretung stellt den Jahresabschluss der Gemeinde Kritzow für das Haushaltsjahr 2018 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von $39.165,40 \in \text{für}$ die Ergebnisrechnung und einem Finanzmittelüberschuss in Höhe von $82.311,24 \in \text{für}$ die Finanzrechnung fest. Das Haushaltsjahr 2018 schließt mit einer Bilanzsumme von $1.833.224,82 \in \text{ab}$.

Beschluss-Nr. 09/2021/010 - Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Kritzow

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Bürgermeister zur Aufstellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Kritzow für das Haushaltsjahr 2018 die uneingeschränkte Entlastung gemäß § 60 KV M-V zu erteilen.

Beschluss-Nr. 09/2021/011 - Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Kritzow für das Haushaltsjahr 2019

Die Gemeindevertretung stellt den Jahresabschluss der Gemeinde Kritzow für das Haushaltsjahr 2019 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 192.819,56 € für die Ergebnisrechnung und einem Finanzmittelüberschuss in Höhe von 62.758,60 € für die Finanzrechnung fest. Das Haushaltsjahr 2019 schließt mit einer Bilanzsumme von 1.778.439,57 € ab.

Beschluss-Nr. 09/2021/012 - Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Kritzow

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Bürgermeister zur Aufstellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Kritzow für das Haushaltsjahr 2019 die uneingeschränkte Entlastung gemäß § 60 KV M-V zu erteilen.

Beschluss-Nr. 09/2021/013 - Festsetzung Wahltag

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 45 Abs. 2 Landesund Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) als Tag für die Durchführung der Wahl des Bürgermeisters den 08.05.2022.

Der Termin für eine mögliche Stichwahl ist gem. § 3 Abs. 4 LKWG M-V der 22.05.2022.

Beschluss-Nr. 09/2021/014 - Annahme von Spenden 2021

Die Gemeindevertretung beschließt, Spenden, Sponsorengelder bzw. Schenkungen für die Gemeinde anzunehmen. Die Namen der Spender, die Spendensummen und der -zweck können im Amt Eldenburg Lübz, Zi. 2-07 Neubau eingesehen werden.

Hinweis:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.

GEMEINDE PASSOW

INFORMATIONEN

Es wird gefeiert

Am 28. August 2021 werden sich aus allen Ecken der Gemeinde Einwohner, unsere ob zu Fuß, per Rad oder einem bunt geschmückten Gefährt, auf den Weg nach Brüz machen, um gemeinsam das 725+1jährige Jubiläum der Ersterwähnung von Brüz zu feiern. Treff und zugleich Start für die Prozession ist der Abzweig von der L17, wo sich alle Teilnehmer des Festumzugs um 11:00 Uhr sammeln. Wir hoffen auf großen Zuspruch sowohl beim Mitgestalten



der Prozession als auch auf Beifall spendende Gäste, die den Zug begleiten über die Parkstraße und Straße der Jugend bis hin zum Festplatz, vorbei an originell dekorierten Brüzer Vorgärten und Häusern. Einfallsreichtum und Originalität sind die Kriterien für die Jury, die die schönsten Gefährte und Kostüme prämieren wird.

Das bunte Treiben auf dem Festplatz mit musikalischen Darbietungen, Tombola, Bauernolympiade, Stroh- und Hüpfburg, Spiel- und Bastelangeboten für die Jüngsten und einem tollen Handwerks- und Hobbymarkt, der zum Schauen, Mitmachen und Kaufen einlädt, hält für jeden etwas bereit. Für das leibliche Wohl sorgen die Kameraden unserer Feuerwehr. Natürlich darf ein leckeres Eis auch nicht fehlen. Auch gibt es die Gelegenheit, die eingereichten Beiträge für den ausgelobten Fotowettbewerb "Mein Lieblingsplatz" zu bestaunen.

Zum Abschluss des historischen Jubiläums lädt Pastor Banek um 18:45 Uhr in die Kirche nach Unter Brüz zu einem kleinen Vortrag zur Geschichte dieses imposanten Bauwerks (um 1220 errichtet) ein. Mit einem Orgel- und Trompetenkonzert finden die Feierlichkeiten ihren würdigen Höhepunkt.



Ein Logo für unsere Gemeinde

Anlässlich der Feierlichkeiten zum Brüzer Jubiläum wollen wir auch unser neues Gemeindelogo präsentieren. Der Brüzer Grafik- und Webdesigner Daniel Strandt hat seine Entwürfe in der letzten Sitzung der Gemeindevertretung vorgestellt (öffentlicher Teil) und das Design entsprechend unserer Anregungen und Wünsche angepasst. In einer abschließenden Abstimmungsrunde konnten alle Beteiligten aus drei Varianten noch einmal aus-



off-J

wählen. Die Entscheidung für den finalen Entwurf wurde einstimmig getroffen. Anlässlich unseres Festes im August gibt es die ersten Button und Aufkleber. Auch unsere Kommunaltechnik erhält dieses identitätsstiftende Logo.

Bald wieder eine Bauruine weniger

Auch wenn viele Baufahrzeuge manchmal den Weg versperren, sollte das Baugeschehen in unserer Gemeinde doch optimistisch stimmen. Derzeit ist eine rege Bautätigkeit an dem 1870 errichteten Haus neben der Passower Kirche zu beobachten. Bald werden die neuen Eigentümer in ein saniertes Haus mit einer interessanten Geschichte einziehen, denn ursprünglich war hier die erste Passower Schule bis 1923 untergebracht, wo die Kinder aller acht Jahrgänge in einem Raum gemeinsam unterrichtet wurden.



Stippvisite im Wahlkreis

Unlängst machte der Landtagsabgeordnete Christian Brade auf seiner Sommertour per Rad in Passow halt, um sich vor Ort über unsere Gemeinde zu informieren. Dabei nutzen wir auch die Gelegenheit, Probleme bei der Umsetzung unserer Vorhaben anzusprechen; Kinderbetreuung, Baugeschehen, Ausstattung der Feuerwehr sowie Internet am Passower See waren die Diskussionsschwerpunkte. In einer offenen Atmosphäre wurden klare Worte gesprochen und aufgezeigt, wo wir Hilfe benötigen. Wir bleiben dran, denn nur so können wir gemeinsam etwas erreichen.

B. Schrul



Fotos: privat

GEMEINDE RUHNER BERGE

BEKANNTMACHUNGEN

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ruhner Berge vom 26.03.2019

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Ruhner Berge vom 22.06.2021 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Ruhner Berge vom 26.03.2019 wird wie folgt geändert:

 § 7 Abs. 8 erhält folgende Fassung: "(8) Für die ehrenamtliche Wartung und Pflege der Webseite der Gemeinde wird eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung von 50 € gewährt. Zur konkreten Regelung bedarf es einer Beschlussfassung der Gemeindevertretung."

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ruhner Berge, den 30.06.2021



Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 20.07.2021

<u>Öffentliche Beschlussfassung:</u>

Beschluss-Nr. 24/2021/029 - Bestätigung der Eilentscheidung "Instandsetzung Steuergerät der Beregnungsanlage am Sportplatz in Marnitz"

Die Gemeindevertretung bestätigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Instandsetzung des Steuergerätes der Beregnungsanlage auf dem Sportplatz in Marnitz. Den Reparaturauftrag erhielt die Firma GSB Bewässerungstechnik GmbH, welche auch die jährlichen Wartungen an der gesamten Beregnungsanlage durchführt. Die Reparaturkosten belaufen sich auf 1.274,31 €.

Beschluss-Nr. 24/2021/044 - städtebaulicher Vertrag 1.1 über die Planungsleistungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 "Solarkraft Marnitz 1"

Die Gemeindevertretung beschließt den städtebaulichen Vertrag 1.1 zwischen der Gemeinde Ruhner Berge und der MHB Montage GmbH.

Beschluss-Nr. 24/2021/035 - Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhner Berge

- Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Ruhner Berge im Bereich der ehemaligen Gemeinde Marnitz wird wie folgt geändert:
 - Der Änderungsbereich mit einer Größe von ca. 94,07 ha liegt östlich der Ortslage Marnitz.
 - Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 "Solarkraft Marnitz 1". Die bisherige Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft soll in sonstiges Sondergebiet (S) mit der Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaik" geändert werden. Die Lage des Plangebietes ergibt sich aus dem Kartenausschnitt.
- 2. Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches durchgeführt werden.
- Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

 3. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden.
- 4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Beschluss-Nr. 24/2021/036 - Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 "Solarkraft Marnitz 1" der Gemeinde Ruhner Berge

- 1. Dem Antrag der MHB Montage GmbH, Wilhelmstraße 6, 91732 Merkendorf auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 Abs. 2 BauGB stimmt die Gemeindevertretung Ruhner Berge zu und beschließt für den genannten Geltungsbereich die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 "Solarkraft Marnitz 1" der Gemeinde Ruhner Berge gemäß § 12 Abs. 1 BauGB.
 - Das Plangebiet umfasst die Flächen der Flurstücke 226 und 229 der Gemarkung Marnitz, Flur 7.
- 2. Ziel des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom zu sichern.

- Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.
- Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Beschluss-Nr. 24/2021/045 - städtebaulicher Vertrag 1.2 über die Planungsleistungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 "Solarkraft Marnitz 2"

Die Gemeindevertretung beschließt den städtebaulichen Vertrag 1.2 zwischen der Gemeinde Ruhner Berge und der Montage GmbH.

Beschluss-Nr. 24/2021/037 - Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhner Berge

- Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Ruhner Berge im Bereich der ehemaligen Gemeinde Marnitz wird wie folgt geändert:
 - Der Änderungsbereich mit einer Größe von ca. 93,63 ha liegt nordöstlich der Ortslage Marnitz.
 - Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 "Solarkraft Marnitz 2". Die bisherige Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft soll in sonstiges Sondergebiet (S) mit der Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaik" geändert werden. Die Lage des Plangebietes ergibt sich aus dem Kartenausschnitt.
- 2. Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches durchgeführt werden.
- Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

 3. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt
- 4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

<u>Beschluss-Nr. 24/2021/038</u> - Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 "Solarkraft Marnitz 2" der Gemeinde Ruhner Berge

- 1. Dem Antrag der MHB Montage GmbH, Wilhelmstraße 6, 91732 Merkendorf auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 Abs. 2 BauGB stimmt die Gemeindevertretung Ruhner Berge zu und beschließt für den genannten Geltungsbereich die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 "Solarkraft Marnitz 2" der Gemeinde Ruhner Berge gemäß § 12 Abs. 1 BauGB.
 - Das Plangebiet umfasst die Flächen der Flurstücke 142, 144, 146, 147, 153, 156, 160, 163/1 und 166 der Gemarkung Marnitz. Flur 7.
- Ziel des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom zu sichern.
- Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.
- 4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Beschluss-Nr. 24/2021/046 - städtebaulicher Vertrag 2.1 über die Planungsleistungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 "Solarkraft Suckow"

Die Gemeindevertretung beschließt den städtebaulichen Vertrag 2.1 zwischen der Gemeinde Ruhner Berge und der MBH Montage GmbH.

Beschluss-Nr. 24/2021/039 - Aufstellungsbeschluss zur 6. Ånderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhner Berge

 Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Ruhner Berge im Bereich der ehemaligen Gemeinde Suckow wird wie folgt geändert:

- Der Änderungsbereich mit einer Größe von ca. 50,52 ha liegt östlich von Mooster.
- Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 "Solarkraft Suckow". Die bisherige Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft soll in sonstiges Sondergebiet (S) mit der Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaik" geändert werden. Die Lage des Plangebietes ergibt sich aus dem Kartenausschnitt.
- Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches durchgeführt werden.
- Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

 3. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden.
- 4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

<u>Beschluss-Nr. 24/2021/040</u> - Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 "Solarkraft Suckow" der Gemeinde Ruhner Berge

- 1. Dem Antrag der MHB Montage GmbH, Wilhelmstraße 6, 91732 Merkendorf auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 Abs. 2 BauGB stimmt die Gemeindevertretung Ruhner Berge zu und beschließt für den genannten Geltungsbereich die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 "Solarkraft Suckow" der Gemeinde Ruhner Berge gemäß § 12 Abs. 1 BauGB.
 Das Plangebiet umfasst die Flächen der Flurstücke 6, 18, 19,
 - Das Plangebiet umfasst die Flächen der Flurstücke 6, 18, 19, 20, 21, 22/1 und 28 der Gemarkung Suckow, Flur 6.
- Ziel des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom zu sichern.
- Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.
- 4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Beschluss-Nr. 24/2021/047 - Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Photovoltaikanlagen für die Solarparks "Solarkraft Marnitz 1", "Solarkraft Marnitz 2" und "Solarkraft Suckow"

Die Gemeindevertretung beschließt den Vertrag zwischen der Gemeinde Ruhner Berge und der MHB Montage GmbH zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Photovoltaikanlagen für die Solarparks "Solarkraft Marnitz 1", "Solarkraft Marnitz 2" und "Solarkraft Suckow".

Nichtöffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 24/2021/030 Beschluss-Nr. 24/2021/031 Stundung Gewerbesteuer

Auftragsvergabe zur Instandsetzung der zwei Rolltore im Gerätehaus Marnitz nach

Einbruchschaden

Beschluss-Nr. 24/2021/034 -

Auftragsvergabe zur Reparatur der Festplatzsäule auf dem Feuerwehr-Spielplatz in Marnitz

Beschluss-Nr. 24/2021/032 -Beschluss-Nr. 24/2021/041 -Beschluss-Nr. 24/2021/042 -

Abschluss eines Pachtvertrages Abschluss eines Pachtvertrages Abschluss eines Pachtvertrages

Beschluss-Nr. 24/2021/043 - Grundstückserwerb

Hinweis:

Die amtlichen Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.

GEMEINDE GALLIN-KUPPENTIN

BEKANNTMACHUNGEN

Haushaltssatzung der Gemeinde Gallin-Kuppentin für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom **29.04.2021** und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

8 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt auf	004 000 FIID
	einen Gesamtbetrag der Erträge von einen Gesamtbetrag der Aufwendungen	694.600 EUR
	Von	819.900 EUR
	ein Jahresergebnis nach Veränderung	010.000 201
	der Rücklagen von	- 90.100 EUR
2.	im Finanzhaushalt auf	
	a) einen Gesamtbetrag der laufenden	
	Einzahlungen von	609.000 EUR
	einen Gesamtbetrag der laufenden	
	Auszahlungen von	670.800 EUR
	einen jahresbezogenen Saldo der	
	laufenden Ein- und Auszahlungen von	- 61.800 EUR
	b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	
	der Investitionstätigkeit von	169.500 EUR
	einen Gesamtbetrag der Auszahlungen	

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

aus der Investitionstätigkeit von

einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der

Verpflichtungsermächtigungen wird

festgesetzt auf 340.000 EUR.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 60.000 EUR.

§ 5

Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a)	für die land- und forstwirtschaftliche	
	Flächen (Grundsteuer A) auf	310 v. H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	396 v. H.
Gev	verbesteuer auf	380 v. H.
	_	

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Nachrichtliche Angaben:

Zum Ergebnishaushalt
 Das Ergebnis zum 31. Dezember des
 Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich
 - 418.300 EUR.

2. Zum Finanzhaushalt

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des

Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 134.200 EUR.

Zum Eigenkapital
 Der Stand des Eigenkapitals zum
 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

1.867.900 EUR.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 21.06.2021 mit folgenden Entscheidungen erteilt:

- 1. Der unter § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird vollständig in Höhe von 340.000 EUR genehmigt.
- 2. Gegenüber der Gemeinde wird angeordnet, dass Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen und Minderaufwendungen bzw. Minderauszahlungen konsequent für die Haushaltskonsolidierung einzusetzen sind. Über den Stand der Ergebnisverbesserung ist im Zuge der Vorlage der Haushaltssatzung 2022 zu berichten.
- Für die Entscheidung zu 2. wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
- Gegenüber der Gemeinde Gallin-Kuppentin wird die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 bis spätestens zum 01.11.2021 angeordnet.

Gallin-Kuppentin, 29.06.2021





Hinweis:

115.500 EUR

54.000 EUR

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Absatz 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 21.06.2021 durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim erteilt. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

von Montag, den 09.08.2021, bis Freitag, den 20.08.2021, zu den Öffnungszeiten im Rathausanbau, Zimmer 2-10, öffentlich aus.

Lübz, 29.06.2021



Hinweis:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.



BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 24.06.2021:

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 13/2021/009 - Bestätigung der Eilentscheidung vom 03.05.2021 zur Auftragsvergabe "Sanierung KITA Siggelkow, 19376 Siggelkow, Ernst-Thälmann-Straße 35, 2. BA - Los 1 Heizungsanlage"

Die Gemeindevertretung bestätigt die gemäß § 39 Abs. 3 KV M-V durch die Bürgermeisterin am 03.05.2021 getroffene Eilentscheidung bezüglich der Auftragsvergabe für die Baumaßnahme "Sanierung KITA Siggelkow, 19376 Siggelkow, Ernst-Thälmann-Straße 35 - Los 1 Heizungsanlage" zum Bruttoangebotspreis i. H. v.: 39.319,47 EUR an die Firma: ISH Lübz, Werderstraße 1, 19386 Lübz.

Beschluss-Nr. 13/2021/010 - Bestätigung der Eilentscheidung vom 26.04.2021 zur Auftragsvergabe "Sanierung KITA Siggelkow, 19376 Siggelkow, Ernst-Thälmann-Straße 35, 2. BA - Los 2 Dachdeckerarbeiten"

Die Gemeindevertretung bestätigt die gemäß § 39 Abs. 3 KV M-V durch die Bürgermeisterin am 26.04.2021 getroffene Eilentscheidung bezüglich der Auftragsvergabe für die Baumaßnahme "Sanierung KITA Siggelkow, 19376 Siggelkow, Ernst-Thälmann-Straße 35 - Los 2 Dachdeckerarbeiten" zum Bruttoangebotspreis i. H. v.: 81.103,50 EUR.

Beschluss-Nr. 13/2021/011 - Zuschuss der Gemeinde an den Verein "Zukunft Gemeinde Siggelkow" e. V.

Die Gemeindevertretung beschließt die Zahlung eines Zuschusses an den Verein "Zukunft Gemeinde Siggelkow e. V." in Höhe von 1.510,71 EUR. Die Gewährung des Zuschusses erfolgt in Form einer Direktzahlung eines Teilrechnungsbetrages an die Firma Baugeschäft Torsten Aulich, Neue Heimat 8, 19376 Siggelkow für die Herstellung eines behindertengerechten Zuganges zur Bibliothek.

Nichtöffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 13/2021/012 - Auftragsvergabe zur

"Gehwegerneuerung in

Groß Pankow" **Beschluss-Nr. 13/2021/013** - Grundstücksveräußerung

Beschluss-Nr. 13/2021/014 - Grundstücksveräußerung

Hinweis:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.

GEMEINDE WERDER

BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 29.06.2021:

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 17/2021/008 - Anpassung des Winterdienstvertrages zwischen der Gemeinde Werder und der LMG e. G. Greven Die Gemeindevertretung beschließt die Anpassung des Winterdienstvertrages zwischen der Gemeinde Werder und der LMG e. G. Greven zum 01.11.2021.

Beschluss-Nr. 17/2021/009 - Zuschuss an den Schützenverein "Schwarze Jäger 94" Werder e. V.

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Schützenverein "Schwarze Jäger 94" Werder e. V. zur Förderung der Vereinstätigkeit einen Zuschuss in Höhe von 700,00 EUR zu gewähren.

Beschluss-Nr. 17/2021/010 - Zuschuss an den Verein Dorfleben Benthen e. V.

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Verein "Dorfleben Benthen" e. V. zur Förderung der Vereinstätigkeit einen Zuschuss in Höhe von 500,00 EUR zu gewähren.

Beschluss-Nr. 17/2021/015 - Grundsatzbeschluss zur Beschaffung einer Tragkraftspritze für die Freiwillige Feuerwehr Werder Die Gemeindevertretung beschließt die Ersatzbeschaffung einer Tragkraftspritze für die Freiwillige Feuerwehr Werder. Zur Absicherung der Finanzierung beantragt die Gemeinde eine Zuwendung aus dem Sondervermögen "Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern" im Rahmen einer Projektförderung. Die Kosten belaufen sich auf ca. 17.000,00 Euro.

Die Förderung beträgt maximal 15.300,00 Euro.

Der Antrag wurde an den Landkreis Ludwigslust-Parchim mit der Bitte um rechtsaufsichtliche Stellungnahme gerichtet.

Nichtöffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 17/2021/007 -

Äuftragsvergabe zur Beschaffung von Tagesdienstbekleidung für die Freiwillige Feuerwehr Werder

Beschluss-Nr. 17/2021/012 -

Auftragsvergabe zur "Bordabsenkung der Bushaltestelle in Benthen" **Beschluss-Nr. 17/2021/013** - Verlängerung des Leasingvertrages für den Grillo-Frontmäher

Hinweis:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.

NACH REDAKTIONSSCHLUSS EINGEGANGEN

Stellenausschreibung

Bei der Stadt Lübz, geschäftsführende Gemeinde des Amtes Eldenburg Lübz, ist zum **01.01.2022** eine unbefristete Teilzeitstelle eines

Hausmeisters (m/w/d)

für die Verwaltungsgebäude zu besetzen.

Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt 20 h.

Die Eingruppierung erfolgt nach TVöD-VKA.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Aufrechterhaltung von Sauberkeit, Ordnung und Sicherheit in den Gebäuden und den Außenanlagen des Verwaltungsstandortes;
- Bedienung und Überwachung der technischen Anlagen (Heizung, elektrische Anlagen etc. sowie Beseitigung der festgestellten Mängel;
- Pflege der Außenanlagen einschließlich Winterdienst;
- Begleitung und Mitwirkung bei Veranstaltungen;
- Überwachung der Schließanlage.

Die Übertragung weiterer Aufgaben bleibt vorbehalten.

Ihr Profile

- abgeschlossene handwerkliche und für den Einsatz als Hausmeister geeignete Berufsausbildung im Bereich der Gebäudetechnik (Elektrik, Sanitär, Heizung) oder gleichwertige nachgewiesene fachliche Kenntnisse und berufliche Erfahrungen;
- Bereitschaft zum Dienst außerhalb üblicher Dienstzeiten z.B. abends, am Wochenende, Feiertagen;
- Teamfähigkeit, Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit, Zuverlässigkeit, selbstständiges Arbeiten, Organisationsgeschick, Verantwortungsbewusstsein;
- Besitz Führerschein Klasse B;
- uneingeschränkte körperliche Belastbarkeit.

Schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber werden nach Maßgabe des SGB IX bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Sie werden gebeten, bereits im Bewerbungsschreiben auf die Behinderung hinzuweisen und eine Kopie des Schwerbehindertenausweises beizufügen.

Bewerbungsunterlagen:

Soweit Sie die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, bitten wir Sie um Zusendung Ihrer vollständigen Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Ausbildungsnachweise weitere Qualifizierungs-nachweise etc.)

bis zum 20.08.2021

an das

Amt Eldenburg Lübz Amt Zentrale Dienste -Stelle Hausmeister-Am Markt 22 19386 Lübz

bzw. per E-Mail unter

personal@amt-eldenburg-luebz.de.

Nach dem 20.08.2021 eingehende Bewerbungen werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

Die Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens nicht zurückgesandt und entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet. Eine schriftliche Eingangsbestätigung oder Zwischennachricht erfolgt nicht. Kosten, die im Zusammenhang mit einer Bewerbung bzw. dem Vorstellungsgespräch entstehen, werden nicht übernommen.